



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST

STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

Zl.: 152/0-816-2021

Rust, am 11.08.2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 10. August 2021 über die Erlassung einer Stare- Vertreibungs-Verordnung betreffend die Vertreibung der Stare in der KG Rust.

Gemäß § 5 Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2019 LGBl.Nr. 94/2019 idgF, im Zusammenhalt mit § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 2021, Landesgesetzblatt Nr. 39/2021 mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung 2019), wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen in der KG. Rust werden als gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen die Vertreibung der Stare

1. Kleinflugzeuge
2. unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 gem. § 24f Luftfahrtgesetz
3. Gewehrschüsse und Schüsse durch Jägerinnen und Jäger;
4. Schüsse durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter angeordnet.

§ 2

(1) Bei der Vertreibung der Stare

1. durch Gewehrschüsse und Schüsse dürfen weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden. Schreckschusspistolen und Knallkörper dürfen zum Einsatz kommen;
2. dürfen die Maßnahmen zeitlich begrenzt von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung eingesetzt werden.

§ 3

(1) Die Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung der Stare gemäß Abs. 1 gilt frühestens ab dem 11. August 2021, jedoch längstens bis zum 31. Oktober 2021.

(2) Die Vertreibung der Stare im Sinne des Abs. 1, während des angeführten Zeitraumes, ist nur unter folgenden Umständen erlaubt:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(3) Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen der Z 1. und 2. vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß § 1 Z 1 bis 3 heranzuziehen sind, obliegt der Gemeinde, wobei sich diese des Weinbauvereines Rust als Fachorgan bedient. Die Organisation der Stareabwehr erfolgt durch die Gemeinde nach Rücksprache mit dem Weinbauverein.

§ 4

Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Rust kundzumachen und tritt mit dem auf den Anschlag folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



(KR Mag. Gerold Stagl)